

Ein einheitliches Umweltgesetzbuch – Einheitliches Recht für Bayern und Vorpommern

zum Mitnehmen

Das „Projekt“ Umweltgesetzbuch – Wunsch und Realität

Ein **einheitliches Umweltrecht** ist schon lange ein Wunsch in der Bundesrepublik, sowohl der Wirtschaft, der Verwaltung als auch der Bevölkerung. Durch das **föderale System** mit den dem Bund und den Ländern einzeln zugewiesenen **Gesetzgebungskompetenzen** war diese Vorstellung trotz intensiver Bemühungen und umfangreicher Vorarbeiten lange nicht realisierbar. Erst durch die **Föderalismusreform** wurde die Grundlage geschaffen, tatsächlich ein einheitliches Umweltrecht für alle Bundesländer zu erlassen. Im Frühjahr 2006 begann der dritte Anlauf. Allerdings konnte das geplante **Umweltgesetzbuch (UGB)** nicht wie erhofft noch 2009 in Kraft treten sondern scheiterte letztlich am Widerstand der CDU und CSU vor allem gegen die integrierte Vorhabengenehmigung des UGB. Wann und ob überhaupt ein bundesweit einheitliches Umweltrecht für alle kommen wird, ist derzeit nicht absehbar.



Die Regelungen für Vorhaben und Aktivitäten in der Natur sollten überall gleich sein.

VORTEILE eines UGB - Warum brauchen wir überhaupt ein UGB?

Neben der Problematik der unterschiedlichen gesetzgeberischen Zuständigkeiten wird die historisch bedingte **mediale Ausrichtung** des deutschen Umweltrechts (Konzentration der Regelungen auf ein **Medium** wie z.B. **Wasser, Boden, Luft**) nicht mehr den heutigen Anforderungen und Erwartungen gerecht. Reformwünsche werden zusätzlich durch neue, zusätzliche **europäische oder internationale Vorgaben** verstärkt. Heute sind **innovative Prinzipien** und Grundsätze sowie der **integrative Aspekt**, nämlich die ganzheitliche Sicht auf alle Medien gefragt.

Durch ein einheitliches **UGB** erhofft man sich ein besser handhabbares Recht durch aufeinander abgestimmte Normen. Das soll sich z.B. in der Wortwahl oder auch in den **umweltrechtlichen Instrumenten**, die aufeinander aufbauen und aufeinander abgestimmt sind, niederschlagen. Außerdem gibt es zu viele Normen, die sich gegenseitig behindern und sogar Entscheidungen verzögern, und die daher abgeschafft werden sollen (**Deregulierung**). Durch Straffung der verschiedenen Vorschriften sollen die Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sowie **Bürokratieabbau** bei **konstanten Umweltstandards** ermöglicht werden.

Was gebraucht wird ist ein **neues Konstrukt** aus alten und neuen Bestandteilen, d.h. die Übernahme von Altbewährtem in neue innovative Regelungen, welche zudem eine einfachere Umsetzung von europäischem Gemeinschaftsrecht ermöglichen.

Innovation
Rechtsvereinheitlichung
Deregulierung

⇒

Anwendungsfreundlichere Regelungen

⇒

Effektivität

ZEITSTRAHL

1976
2009

- Umweltbericht der Bundesregierung 1976: einheitliches Umweltrecht ist wünschenswert
- 1. (Professoren-) Entwurf UGB 1990-1994
- 2. (Sachverständigen-Kommissions) Entwurf UGB 1997
- 3. (Ministerien-Referenten-) Entwurf UGB 1999
- Koalitionsvertrag November 2005
- 4. (Ministerien-Referenten-) Entwurf UGB Nov. 2007
- 5. Überarbeitete Fassung Entwurf UGB des Bundesumweltministeriums vom 23.5.2008
- Erneutes Scheitern des UGB im März 2009, dafür Verabschiedung von 4 Einzelgesetzen: Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserrecht, Rechtsbereinigung Umwelt und nichtionisierende Strahlung



Was in Bayern erlaubt ist, muss in S-H oder M-V zwangsläufig nicht auch zulässig sein.

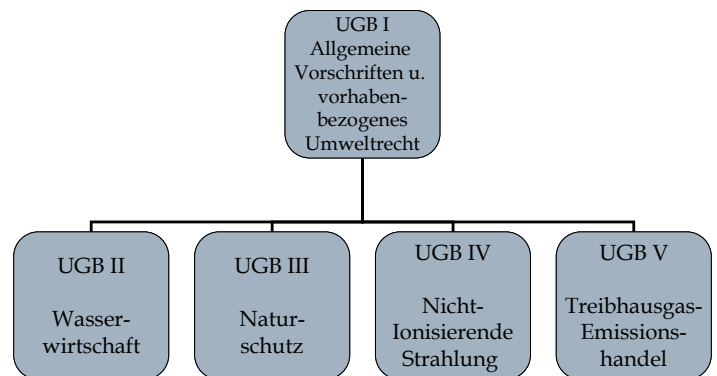


Während das Wasserrecht als Einzelgesetz bundesweit einheitlich erlassen wurde, waren Energie- und Landwirtschaftsrecht bereits vom geplanten UGB ausgenommen.



Geplante UGB-Regelungsinhalte

Ursprünglich war vorgesehen, dass folgende Materien in einem ersten Paket noch 2009 in Kraft treten können.



Danach sollten weitere Regelungen zu gebiets- u. verkehrsbezogenem Immissionsschutz, zu nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG, zum Umweltinformationsgesetz, zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, zum Schutz vor gefährlichen Stoffen sowie zu Anforderungen an Produkte und Ressourcenschutz wie auch zum Bodenschutz und Altlasten folgen.

Hingegen waren das

- Energerecht
- Bergbaurecht,
- Landwirtschaftsrecht
- Klimaschutzrecht i.w.S.
- Gentechnikrecht
- Kernenergie recht
- Verkehrsumweltrecht i.w.S.

für eine Einbeziehung noch nicht vorgesehen.

Es bleibt zu hoffen, dass die für das UGB eingesetzten Ressourcen nicht völlig fruchtlos waren und der nächste Anlauf erfolgreicher sein wird.

Ein einheitliches, umfassendes Umweltrecht in Bayern und Vorpommern bleibt solange noch eine Vision.

Ausführliche Informationen und detaillierte Berichte finden Sie unter www.ikzm-oder.de

Adresse:

Ostseeinstitut für Seerecht, Umweltrecht und
Infrastrukturrecht (OSU), Juristische Fakultät
Universität Rostock
Richard-Wagner-Str. 31, 18119 Rostock-Warnemünde



Stand: 02/2010

Bildquellen:

Bilder 1-8: Jeannette Edler

Projektförderer:

